



# TAX FRESH

AUSGABE NR.: 3 | JULI 2017

## INHALT:

**AUSGEWÄHLTE NEWS  
IN STEUERN  
MITTE DES JAHRES 2017**



Sehr geehrte Damen und Herren,

obwohl Juli für viele von uns mit der Urlaubszeit verbunden ist und es unüblich ist, sich in dieser Zeit mit Novellen von Steuervorschriften zu befassen, ist dieses Jahr in dieser Hinsicht etwas einmalig. Zum 01.07.2017 trat nämlich ein Gesetz in Kraft, das gerade die Steuervorschriften ändert. Einige von diesen Änderungen möchten wir Ihnen deshalb in unserer Ferienaussgabe vorstellen.

Im Hinblick auf die bereits erwähnte Urlaubszeit, möchten wir Ihnen einen schönen Sommer wünschen und uns mit folgendem Zitat von Albert Einstein verabschieden: „Am schwersten auf der Welt zu verstehen ist die Einkommensteuer“.

Mit freundlichen Grüßen

Šárka Adámková  
Tax partner

Ladislav Dědeček  
Tax partner

**HLB PROXY**  
Audit & Tax Services

### **Bestimmung über Verzugszinsen auf den zu erstattenden Mehrwertsteuerüberschuss wurde wieder geändert**

Von einer umfassenden Novelle der Steuergesetze im Jahr 2017 bleibt auch die Abgabenordnung (nachfolgend „AO“) nicht verschont. Aus der Sicht der Steuerpflichtigen ist der wichtigste Punkt die Novelle des § 254a AO, der Verzugszinsen auf den zu erstattenden Mehrwertsteuerüberschuss regelt.

Der bisherige Wortlaut des § 254a AO räumt dem Steuerpflichtigen den Anspruch auf Verzugszinsen auf den zu erstattenden Mehrwertsteuerüberschuss in dem Fall ein, wenn das Verfahren zur Ausräumung der Zweifel (in Bezug auf die Steuererklärung, aus der sich ergibt, dass dem Steuerpflichtigen Mehrwertsteuerüberschuss entstehen soll) mehr als 5 Monate dauert. Die Höhe der Verzugszinsen setzt das Gesetz als Reposatz der Tschechischen Nationalbank zuzüglich 1 Prozentpunkt fest (bis 30. Juni 2017 also 1,05 % p.a.).

Die Finanzverwaltung hat diese Bestimmung jetzt als Reaktion auf die damit zusammenhängende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs („EuGH“) geändert. Diese räumt Steuerpflichtigen günstigere Bedingungen ein, als jene Bedingungen, die ihnen durch die derzeitige Fassung des Gesetzes gewährt werden.

Gemäß der Novelle sollten also dem Steuerpflichtigen Verzugszinsen aus dem von dem Finanzamt festgesetzten Mehrwertsteuerüberschuss ab dem folgenden Tag nach Ablauf einer Frist von 4 Monaten nach dem letzten Tag der festgesetzten Frist für die Abgabe der ordentlichen oder nachträglichen Steuererklärung, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Frist für die Rückerstattung zustehen. Gleichzeitig wird die Höhe des Zuschlags zum Reposatz der Tschechischen Nationalbank auf 2 Prozentpunkte erhöht (d. h. ab dem 01. Juli 2017 auf 2,05 % p.a.).

Die erwähnte 4-Monats-Frist hört in einigen Situationen auf zu laufen (z.B. falls das Finanzamt in einigen Fällen auf die Äußerung des Steuersubjektes wartet) und so kann diese Frist je in der Praxis auch länger sein.

### **Die Tschechische Republik hat ein Multilaterales Abkommen gegen steuerliche Optimierung signiert**

Die Tschechische Republik hat am 07.06.2017 genauso wie weitere 67 Länder ein Multilaterales Abkommen (sog. „Multilateral Instrument – MLI“) signiert, dessen Ziel die Umsetzung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) und dadurch die Vermeidung des Missbrauchs der Doppelbesteuerungsabkommen ist. Das Abkommen beinhaltet zwei Arten der Bestimmungen:

- (i) Mindestnormen – diese müssen in allen Doppelbesteuerungsabkommen enthalten sein; und
- (ii) Optionale Bestimmungen – deren Anwendung von der Vereinbarung der Vertragsparteien abhängig ist und die, wenn sich die Vertragsparteien darauf einigen, nicht eingeführt werden müssen.

Es bleibt jedoch die Frage offen, ob durch die vorgeschlagene und durch den Gesetzgeber genehmigte Regelung tatsächlich der Zustand erreicht wird, den die Finanzverwaltung im erläuternden Bericht festgesetzt hat, d. h., „dass die Rechtsregelung klar, absehbar und verständlich ist und keinen Anlass zur Entstehung von Gerichtsstreitigkeiten gibt.“

Nach unserer Auffassung ist dies nicht der Fall. **Weder die Zeit noch die Höhe der Verzugszinsen, die dem Steuerpflichtigen eingeräumt werden, sind unserer Meinung nach mit der Rechtsprechung des EuGH vereinbar**, weil:

- (i) der Steuerpflichtige keinen einzigen Tag ohne Kompensation leiden sollte (siehe Urteil EuGH C 286/94 GarageMolenheide, Rn 63 und 64 und C 107/10 Enel Maritsa Iztok 3 AD, Rn 51); und
- (ii) die Höhe der Verzugszinsen eine genügende (!) finanzielle Kompensation dafür darstellen sollte, dass der Steuerpflichtige für bestimmte Zeit über seine Mittel nicht verfügen konnte. Verzugszinsen in derzeitiger Höhe von 2,05 % können jedoch die Funktion der wirtschaftlichen Kompensation nicht erfüllen.

Es kann nicht zuletzt auch ein erhebliches Missverhältnis zwischen der Kompensation, die den Steuerpflichtigen tschechische Gerichte in den frühen Anfängen des Konzepts der Verzugszinsen auf den zu erstattenden Mehrwertsteuerüberschuss zuerkannt haben, erwähnt werden; damals hat das Oberste Verwaltungsgericht als eine gerechte Kompensation Verzugszinsen in Höhe von 14,05 % p.a. betrachtet (bei Verfahren vor dem 01.01.2015).

Auch die Kammer der Steuerberater hat die angeführten Punkte im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens angefochten, die Anfechtung wurde jedoch seitens der Finanzverwaltung nicht akzeptiert. Es bleibt zu hoffen, dass im Rahmen einer weiteren Novelle der AO die Finanzverwaltung bereitwilliger sein wird, diese Einwendungen zu akzeptieren.

Die Tschechische Republik hat nur Mindestnormen angenommen, d. h. die Regeln gegen den Missbrauch von bilateralen Abkommen („Principal Purpose Test – PPT“) und effektivere Streitbeilegung bei Steuerstreitigkeiten („Dispute Resolution“). Wir vertreten also einen minimalistischen und zurückhaltenden Standpunkt zu MLI. Von den übrigen Ländern vertritt einen vergleichbaren Standpunkt zum Beispiel die Schweiz.

In der Praxis sollten also in den jeweiligen Abkommen nur Art. 6 (= Einkünfte aus Immobilien), 7 (= Gewinne der Unternehmen) und 16 (= Künstler und Sportler) aktualisiert werden.

Der Text des Abkommens ist auf der Website OECD zu finden. In diesem Zusammenhang hat auch das Finanzministerium eine Pressemitteilung veröffentlicht.

**Vorsicht bei der richtigen Anwendung der Steuervergünstigung für ein zweites, drittes und jedes weitere Kind**

Das Gesetz Nr. 170/2017 wurde in der Sammlung der Gesetze am 16.06.2017 veröffentlicht. In diesem Gesetz ist fehlerhaft angeführt, dass es ab dem 01.04.2017 in Kraft tritt, weil die Gesetzgeber vergessen haben, das Inkrafttreten zu ändern. Gemäß der Auslegung mit Hilfe der Regel in § 3 des Gesetzes Nr. 309/1999 Slg., Gesetz über die Sammlung der Gesetze und über die Sammlung der internationalen Abkommen, tritt dieses Gesetz am 15. Tag nach Veröffentlichung in der Sammlung der Gesetze, d. h. am **01.07.2017** in Kraft. Das Finanzministerium hat die Veröffentlichung dieser Information zugesagt.

Für Lohnbuchhalter bedeutet dies, dass sie bei der **Berechnung der Löhne für Juli 2017** denjenigen Steuerpflichtigen, die den Anspruch auf Steuervergünstigung für ein zweites, drittes und jedes weitere Kind haben, die Steuervergünstigung bereits gemäß den neuen Bedingungen geltend machen können, und zwar wie folgt:

19.404 CZK pro Jahr / 1.617 CZK pro Monat für ein zweites Kind

24.204 CZK pro Jahr / 2.017 CZK pro Monat für ein drittes und jedes weitere Kind.

**Steuerliche Absetzbarkeit der im Ausland einbehaltenen Steuer über den Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens hinaus**

In der Praxis kommt es vor, dass ein ausländischer Steuerzahler bei der Auszahlung zu Gunsten des Steuerpflichtigen (eines tschechischen Steueransässigen) Einkommenssteuer in einem höheren Betrag einbehält, als das jeweilige Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“) ermöglicht.

Neben den Fällen des unterlassenen Nachweises über die Erfüllung der Bedingungen für die Geltendmachung von Vorteilen aus DBA kommen in der Praxis auch solche Fälle vor, in denen das Land der Einkommensquelle ein Rückerstattungssystem geltend macht, d. h., dass es den Steuersatz gemäß dem nationalen Gesetz geltend macht und die Steuer erst aufgrund eines vom tschechischen Steuerpflichtigen gestellten Antrags zurückerstattet.

Im Hinblick auf die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Stellung des Antrags auf Rückerstattung der Steuer, ggf. mit dem Nachweis über die Bedingungen für die Anwendung des niedrigeren Steuersatzes gemäß der jeweiligen DBA, die die Höhe der zu erwartenden Rückerstattung der Steuer erreichen oder noch überschreiten, wird die Rückerstattung der über den Rahmen der DBA hinaus einbehaltenen Steuer im Ausland oft nicht beantragt.

In der Praxis war die steuerliche Absetzbarkeit der im Ausland über den Rahmen der DBA hinaus einbehaltenen Steuer, die der tschechische Steuerpflichtige als buchmäßige Aufwendungen erfasst hat, problematisch.

Die Jahreshöhe der Steuervergünstigung kann erst im Rahmen der sog. Jahresabrechnung oder im Rahmen der Abgabe der Einkommenssteuererklärung natürlicher Personen geltend gemacht werden.

Als wäre das für Lohnbuchhalter nicht genug, hat der tschechische Präsident am 21.06.2017 die Novelle des Einkommenssteuergesetzes unterzeichnet (Senatsbericht Nr. 115/0, Parlamentsbericht Nr. 854), durch die unter anderem die Steuervergünstigung für das erste Kind erhöht wurde. Dieses Gesetz tritt ab Januar 2018 in Kraft.

Beginnend ab Januar 2018 hat also ein Steuerpflichtiger, der Anspruch auf Steuervergünstigung für das erste Kind hat, den Anspruch auf eine Steuervergünstigung in Höhe von 15.204 CZK pro Jahr / 1.267 CZK pro Monat (zurzeit 13.404 CZK pro Jahr / 1.117 CZK).

Diese Problematik wurde im Rahmen der jüngsten gemeinsamen Verhandlung zwischen der Generaldirektion für Finanzen und der Kammer der Steuerberater der Tschechischen Republik erörtert (Koordinierungsausschuss Nr. 497/22.03.17), in der die Vertreter der Finanzverwaltung den Standpunkt abgelehnt haben, dass der gegenständliche Aufwand steuerabsetzbar ist.

Als eines von mehreren Argumenten der Finanzverwaltung wurde die Auffassung vorgelegt, dass das Steuersubjekt im gegenteiligen Fall diese Möglichkeit missbrauchen könnte, indem es in der Tschechischen Republik die Steuer als steuerabsetzbaren Aufwand geltend macht und danach im Ausland Rückerstattung der Steuer beantragt.

Wenn ein Steuersubjekt in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung des Quellenstaates einer höheren Besteuerung unterzogen wird, als das DBA ermöglicht, können die Vorteile aus dem jeweiligen DBA nur im Quellenland durch den Antrag auf Rückerstattung der Steuer und nicht durch Herabsetzung der tschechischen Einkommenssteuerbemessungsgrundlage geltend gemacht werden.

### **Aktuell von der Finanzverwaltung**

In letzter Zeit hat die Generaldirektion für Finanzen folgende Auslegungsbekanntmachungen und Informationen veröffentlicht, auf die wir Sie aufmerksam machen möchten:

#### Auslegungsbekanntmachungen

Die Generaldirektion für Finanzen hat zwei interessante Auslegungsbekanntmachungen veröffentlicht, deren Ziel ist, auf Unstimmigkeiten zwischen der Absicht des Gesetzgebers und dem Wortlaut des Gesetzes zu reagieren. Die erste Bekanntmachung betrifft die Unmöglichkeit der Befreiung von der Grunderwerbsteuer der Übertragung von Wohneinheiten in anderen als neugebauten Wohnhäusern (betroffen sind insbesondere die Übertragungen von Wohneinheiten in neugebauten Einfamilienhäusern), die andere Bekanntmachung betrifft die Besteuerung von Einkünften natürlicher Personen aus dem Betreiben von Photovoltaikanlagen (wobei die Generaldirektion für Finanzen in allen Fällen, wenn Strom in das Elektrizitätsnetz eingespeist wird, die Einkünfte aus einer solchen PVA als Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit klassifiziert). Dabei gilt zu beachten, dass die Finanzverwaltung in der Vergangenheit auch einen anderen Ansatz verwendet hat, als sich aus ihren Auslegungsbekanntmachungen ergibt.

#### Neuigkeiten – Informationen

##### *Informationen zur Erweiterung der Umkehr der Steuerpflicht*

Im Hinblick auf das Inkrafttreten der Novelle des Mehrwertsteuergesetzes ab dem 01.07.2017, in deren Rahmen es zur sog. „dauerhaften“ Anwendung der Umkehr der Steuerpflicht bei ausgewählten steuerbaren Leistungen kommt, hat die Generaldirektion für Finanzen neue Informationen zu dieser Problematik auf ihrer Website veröffentlicht.

In diesem Zusammenhang ist es darauf aufmerksam zu machen, dass ab 1.7.2017 inländisches Reverse Charge System für die Gestellung von Personal für Bau- oder Montagearbeiten eingeführt wird. Gleichzeitig ist es zu beachten, dass inländisches Reverse Charge System für die Erbringung der Bau- oder Montagearbeiten bereits heutzutage angewandt wird.

Aufgrund der Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales kann bei der Anwendung inländisches Reverse Charge Systems für die Gestellung von Personal für Bau- oder Montagearbeiten von der Definition der Beschäftigungsvermittlung in dem Beschäftigungsgesetz ausgegangen werden.

#### *Dienstleistung UBER*

Personen, die Taxidienst mit Hilfe der Applikation UBER betreiben, sind nach der Information der Generaldirektion für Finanzen Steuerpflichtige, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie eine Genehmigung zum Taxibetrieb besitzen oder nicht. Die Information der Generaldirektion für Finanzen umfasst auch die Informationen zur Anwendung des Einkommenssteuergesetzes (gemäß der Auslegung der Finanzverwaltung weist diese Tätigkeit die Merkmale der unternehmerischen Tätigkeit aus) und des Straßensteuergesetzes.





**PROXY, a.s. / PROXY – AUDIT, s.r.o.**

**PRAHA**

Plzeňská 3217/16, CZ-150 00 Praha 5

Tel.: 00420/296 332 411  
Fax: 00420/296 332 490  
E-Mail: office@proxy.cz

**www.proxy.cz www.hlbi.com**



**PROXY, a.s. / PROXY – AUDIT, s.r.o.**

**ČESKÉ BUDĚJOVICE**

nám. Přemysla Otakara II. / 36, CZ-370 01  
České Budějovice

Tel.: 00420/386 100 011  
Fax: 00420/386 100 022  
E-Mail: office@proxycb.cz